

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer 22¼ Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
26¼ Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der Buch-  
handlung von H. Krichner, Univer-  
sitätsstraße, Paulinum. In Mag-  
deburg in der Creusche Buch-  
handlung, Breitenweg Nr. 156.

Sallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 61.

Halle, Donnerstag den 14. März  
Hierzu eine Beilage.

1850.

## Deutschland.

Berlin, d. 12. März. Sr. Maj. der König haben geruht: Dem Obergerichts-Assessor Hellfeld bei seinem Dienstaustritte den Charakter als Justizrath zu verleihen.

Sr. Hoheit der Herzog von Braunschweig ist nach Blankenburg zurückgereist.

Gestern wurde in Charlottenburg unter Vorsitz Sr. Majestät des Königs Ministerath gehalten, zu welchem auch General v. Radowicz zugezogen war.

Nächst den Agrargesetzen werden nun auch die Gemeinde-Ordnung, die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, das Klubgesetz und die übrigen Gesetz-Entwürfe, welche beide Kammern genehmigt haben, nachdem sie von des Königs Majestät vollzogen worden sind, durch die Gesetzsammlung publizirt werden.

Die feierliche Beeidigung der preussischen Staatsdiener auf die Verfassung findet nach und nach in allen Kreisen des Reiches statt, und hat bis jetzt kaum Anlaß zu einer oder der andern demokratisch-grundsätzlichen Remonstrations gegeben.

Die Betheiligung des Verwaltungsrathes an der mecklenburgischen Verfassungsfrage, deren neuerdings in den öffentlichen Blättern mehrfach Erwähnung geschehen ist, wird vom St.-Anz. in einem längeren Artikel ausführlich mitgetheilt. Nachdem vom 2. October 1849 an die Angelegenheit verschiedene Stadien durchlaufen, stellt in der Sitzung vom 22. Januar 1850 der Großherzoglich-schwerinische Bevollmächtigte folgende Anträge: I. Der Verwaltungsrath wolle aussprechen: 1) nach den aus dem Wesen des Bündnisses vom 26. Mai v. J. fließenden Voraussetzungen, unter welchen der Vertrag vom 30. September v. J. allein von den verbündeten Regierungen ratifizirt werden konnte, gehöre der vorliegende Fall zu denjenigen, über welchen ohne vorgängige Benehmung mit dem Verwaltungsrathe eine Zustimmung der Königlich preussischen Commissarien zu einer Beschlusnahme nicht stattfinden dürfen; 2) es könne, nach eben diesen Voraussetzungen, der provisorischen Bundeskommission solches Befugniß, wie dieselbe dem Vortragenen zufolge in Anspruch nehme, nicht zustehen, namentlich nicht gegen den Widerspruch der betheiligten Regierung, das Recht der Anordnung einer Kompromiß-Instanz, zu welcher nur der ganz anders organisirte Bundestag die Vollmacht be-

lassen; 3) eben so wenig sei es mit dem Zweck und Begriff des Bündnisses vom 26. Mai vereinbar, daß eine außerhalb desselben stehende Behörde für Angelegenheiten der Staaten, welche sich innerhalb des Bündnisses befinden, Inhibitorien erlasse. II. Der Verwaltungsrath wolle die Königlich preussische Regierung ersuchen, ihre Commissarien in Frankfurt dahin zu instruiren, daß sie die Interessen des Bündnisses vom 26. Mai nach der obigen Auffassung aufs strengste und vollständigste zu vertreten, auch besonders bei ihrer Stellung in der Bundeskommission stets die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes vom 8. und 17. October abgegebenen Erklärungen über das Verhältniß des Bündnisses vom 26. Mai zu dem Bunde von 1815 im Auge zu behalten hätten.

In der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 29. Januar d. J. berichtete Legationsrath Dr. Liebe über diese Anträge. Er schlug im Einvernehmen mit dem Correferenten vor: 1) dem Großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Bevollmächtigten zu eröffnen: a) daß der vorliegende Fall nach der Ansicht des Verwaltungsrathes allerdings dazu geeignet sei, vor einer Verfügung der Bundes-Central-Kommission nach Maßgabe der von der Königl. preuss. Regierung unterm 8. October v. J. erteilten Zusage zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsrathes gebracht zu werden; b) daß in dem Ersuchen der Bundes-Central-Kommission um eine Gegenäußerung noch nicht die Erklärung liege, daß sich dieselbe zur Entscheidung über die Anwendbarkeit der Patent-Verordnung vom 28. Nov. 1817 kompetent erachte, und daß es selbstverständlich sei, daß über die von der Großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Regierung vorzubringenden Einwendungen gegen diese Anwendbarkeit vor weiterem Vorschreiten der Bundes-Central-Kommission durch richterliches Urtheil entschieden werden müsse; c) daß in dem Erlasse der Bundes-Central-Kommission vom 11. Januar c. kein eigentliches Mandatum inhibitorium, sondern nur eine Abmahnung erblickt werden könne; 2) der Königl. preuss. Regierung die gegenwärtige Verhandlung mit dem Ersuchen um Erwägung bei den den Bundes-Kommissarien zu erteilenden Instruktionen mitzutheilen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes — die der beiden Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen, die sich bei der Abstimmung nicht betheiligten, allein ausgenommen, — traten diesen Vorschlägen einstimmig bei.

In der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 25. Januar wurde beschlossen, die Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Regierung in bundesfreundlicher Weise zu ersuchen, daß sie zum Schutze ihres Rechtes nur die Mittel, welche durch den Bundesvertrag vom 26. Mai hinreichend gewährt seien, in Anwendung bringen wolle. Dabei wurde außerdem noch beschlossen, auch der Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Regierung unter Mittheilung des an die Großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Regierung gerichteten Ersuchens, nochmals dringend die Beobachtung aller derjenigen Rücksichten zu empfehlen, welche mit der Lage der mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit irgend vereinbar seien, um Beschwerden über faktisches Vorgehen zu beseitigen.

Der Bericht des Verfassungsausschusses in der hannoverschen Sache schließt: Der Verwaltungsrath erklärt sich über die rechtliche Unzulässigkeit der in der (hannoverschen) Note vom 21. v. M. ausgesprochenen Losagung vom Bündnisse einverstanden und beschließt: „daß an den bis jetzt gefaßten Beschlüssen über die Vorlagen an den Reichstag in Folge des Inhalts seiner Noten Aenderungen nicht vorzunehmen“, „daß den verbündeten Regierungen anheim zu geben sei, bei der Klageanstellung gegen Hannover eventuell die sub 1. und 3. dargelegten rechtlichen Momente zu berücksichtigen, und daß der Königl. preuß. Regierung vertrauensvoll zu überlassen sei, der Königl. hannoverschen Regierung gegenüber durch alle der Sachlage nach zulässigen Mittel das Recht und die Würde der verbündeten Staaten wahrzunehmen.“ v. Lepel. v. Meyenburg. Dr. Liebe.

Von zuverlässiger Seite erfährt man, daß zu Kommissionen des Verwaltungsrathes beim Reichstage folgende Männer designirt sind: v. Radowiz, Bollpracht, v. Carlowitz, v. Lepel und Dr. Liebe.

Der König ist von seinem Fußleiden jetzt insoweit hergestellt, daß er an wichtigen Sitzungen der Minister im Schlosse zu Charlottenburg Theil nehmen kann. Auszugesen haben ihm die Aerzte bis jetzt noch nicht gestattet, doch wird er in den nächsten Tagen wieder ausfahren können.

Während der Dauer des Erfurter Reichstags wird die Unhalter Bahn besondere Nachtzüge einrichten, welche am Abend von hier und respective Erfurt abgehen und am andern Morgen in Erfurt und respective Berlin eintreffen werden. Es wird dadurch auch zwischen hier und Leipzig der Verkehr sehr beschleunigt werden.

Während vor wenigen Tagen Französische Blätter meldeten, Herr von Persigny werde in Paris erwartet, war es demselben hier gar nicht in den Sinn gekommen, Berlin zu verlassen. Auch jetzt ist nicht daran zu denken. Hr. v. Persigny wird allem Anschein nach noch einige Monate in Berlin bleiben, wonach die Mittheilungen, daß derselbe sich durch Herrn v. André in Kurzem ersetzt sehen werde, unbegründet erscheinen.

Der Regierungs-Bezirk Posen enthält nach der im Monat Dezember vorigen Jahres stattgefundenen Zählung 885,132 Einwohner. Die Volkszählung vom Jahre 1846 ergab eine um 524 Personen größere Anzahl. Diese Verminderung der Bevölkerung ist zum Theil dadurch entstanden, daß in Veranlassung des Nothjahres 1847 weniger Ehen geschlossen wurden, daß ferner zufolge der politischen Unruhen im Jahre 1848 viele Personen nach anderen preussischen Provinzen verzogen, und Auswanderung nach Amerika und Cholera thaten das Uebrige.

**Posen, d. 8. März.** Der von Eibelt herausgegebene Dziennik Polski läßt sich aus Krakau melden, daß dort die Nachricht von einem bevorstehenden neuen Einmarsch der Rus-

sen in Galizien seit acht Tagen allgemein verbreitet sei; ob die Nachricht begründet, läßt das Blatt dahingestellt sein, fügt aber hinzu: soviel sei gewiß, daß den im Königreich Polen versammelten großen russischen Heeresmassen die Beschleunigung der Mobilmachung zur dringlichsten Pflicht gemacht worden sei. Auch die österreichische Regierung rüste wieder mit Macht, und alle Gerüchte von einer Reduktion der Armee haben sich als durchaus grundlos erwiesen. In Krakau wird jetzt, wie der Berichterstatter bemerkt, allmählig die Gendarmarie eingeführt, und alle amtlichen Bekanntmachungen deuten dahin, daß Oesterreich die constitutionelle Maske fallen läßt und die alte Ordnung der Dinge wieder einzuführen bemüht ist. Schon jetzt überschütte, im Widerspruch mit dem feierlichst zugesicherten Vertrage, die kaiserl. Behörde die Provinz mit Rescripten in deutscher Sprache.

**Inowraclaw, d. 8. März.** Vorgestern hat das Personal des hiesigen Kreisgerichts der neuen Verfassung den Eid geleistet, mit Ausnahme des Rechts-Anwalts v. Karczewsky, welcher, ein Pole, so lange Anstand nehmen zu müssen glaubt, bis die Verhältnisse der Polen zur Krone geordnet sein würden. Gestern fand hier die Ersatzwahl zum erfurter Reichstage statt. Zwei Parteien, die Grundbesitzer und das Beamtenthum, standen sich gegenüber. Jene Partei war für den Gutsbesitzer von Saenger auf Grabowo, der auch mit geringer Stimmenmehrheit gewählt ist, und diese für den Major von Voigts-Reeck.

**Glatz, d. 7. März.** Nach einer eingetroffenen Kabinetts-Ordre hat Se. Majestät der König auf Vorschlag des Kriegsministers und Ersparnisse wegen zu befehlen geruht, daß von den Landwehr-Stamm-Kompagnieen die Hälfte der Mannschaften, 100 Mann, entlassen werden sollen. Auf die kriegerischen Nachrichten der jüngsten Zeit ein sehr friedlicher Niederschlag.

**Frankfurt, d. 9. März.** Die Verlängerung des Interims auf andere drei Monate nach dem 1. Mai scheint jetzt unzweifelhaft zu sein. Man spricht von der theils erklärten, theils gesicherten Zustimmung sämmtlicher Bundesglieder. Die Erfahrung hat wenigstens gelehrt, daß die Central-Behörde nicht geeignet ist, Besorgnisse zu erwecken; dies wird in noch geringerem Grade der Fall sein, wenn die Regierung des Bundesstaates ihre Wirksamkeit begonnen hat. Eine kurze Verlängerung des Interims, glaubt man hier, wird die Verständigung zwischen Preußen und Oesterreich erleichtern, die Lösung der inneren Fragen fördern und dem Auslande die nöthige Bürgschaft für den ruhigen Fortschritt der deutschen Verfassungs-Angelegenheit gewähren. — Gestern wurden der Bundes-Commission seitens der preussischen Bevollmächtigten die nach Wien abgegangene Antwort des berliner Cabinets auf die österreichischen commerciellen Vorschläge übergeben. Diese Formalität entbehrt für hier aller Folgen, da die Verhandlungen über den Gegenstand nicht in Frankfurt geführt werden. — Der badische General v. Gailing ist als Gouverneur der Bundesfestung Rastatt von der Bundes-Commission bestätigt worden. Die Ernennung desselben für diesen Posten dient zur vollständigen Widerlegung der böswillig verbreiteten Gerüchte, daß Preußen den Besitz von Rastatt für sich erstrebt habe. Die Bundes-Commission hat einen ihrer Hülfсарbeiter, den badischen Kriegs-Commissar Feinegel, dorthin gesandt, um die Größe des Schadens festzustellen, welcher den Festungswerken von Rastatt während der Belagerung zugefügt wurde.

**Frankfurt a. M., d. 10. März.** Wir hören, daß Lord Cowley Namens seiner Regierung das Ersuchen an die Bundes-Commission gerichtet hat, dafür zu sorgen, daß die Waffenruhe zwischen den Herzogthümern und Dänemark nicht

unterbrochen werde. Die Antwort soll dahin ergangen sein, daß die Bundes-Commission die Bildung eines neuen Interimisticums in die Hand Preußens gelegt, und daß sie weitere Vorschläge in aller Kürze von dorthier zu erwarten habe.

**Karlsruhe, d. 9. März.** Aus ziemlich sicherer Quelle höre ich, daß der Ausmarsch der bad. neuorganisirten Truppen nach Preußen aufs Unbestimmte hin verschoben sein soll. Gewiß scheint wenigstens zu sein, daß ein förmlicher Stillstand in Organisirung und Ausrüstung der Infanterie-Bataillone eingetreten ist. Daß darüber eine Masse Gerüchte circuliren, ist wohl natürlich; denn jeder sucht sich die Sache auf seine Weise zu erklären. Ich lasse sie deshalb auch unerwähnt und berühre nur das eine, am meisten verbreitete: „Oesterreich habe Protest eingelegt gegen das Versehen der bad. Truppen in preuß. Garnisonen.“ — Nur mit 2 Worten setze ich noch das Ergebnis der heutigen Sitzung der 2. Kammer hinzu: Bock wurde als Präsident proklamiert, und bei der darauf folgenden Wahl der beiden Vizepräsidenten suchte die Linke die gestern versäumten Konzessionen nachholen zu wollen. Beinahe einstimmig wurden Trefft und Bader (Kandidaten der Rechten) zum ersten und zweiten Vizepräsidenten erwählt. Das machte einen guten Eindruck und wird die aufglimmende Spannung dämpfen.

(L. 3.)

**Karlsruhe, d. 9. März.** Von den vorgeschlagenen drei Candidaten hat der Großherzog den Staatsrath Bock als Präsidenten der II. Kammer bestätigt. Vorgelegt wurden dann in heutiger Sitzung die Urkunden über den Beitritt zum Bündniß vom 26. Mai, das Wahlgesetz, ein provisorisches Gesetz über die Ausgleichung der Kosten für die militairische Hilfe u. Die Kammer schritt hierauf namentlich gleich zur Bildung der Commission für die deutsche Frage. Drei Abtheilungen haben Bock, Mathy und Speyerer gewählt; zwei sind noch rückständig. Noch heute Abend tritt die Commission zusammen.

**Stuttgart, d. 8. März.** Die Ratifikationen des am 27. Februar abgeschlossenen Münchner Vertrags sind von Seiten Baierns und Württembergs erfolgt; von Seite unserer Regierung nach vorheriger Berathung im vollen geheimen Rathe am 5. d. M. Von Sachsens Ratifikation fehlt zur Stunde die Nachricht, sie ist aber mit Bestimmtheit zu erwarten.

(Staatsanzeiger.)

**München, d. 7. März.** Es ist eigen, daß eben wo die ersten Blätter Wiens aufhören den Kreuzzug gegen Preußen und den Bundesstaat zu predigen, man auch in Baiern die friedsame Vereinbarung mit Preußen zu predigen anfängt. Die Augsburger Postzeitung bringt einen Plan für die Gesamteinigung Deutschlands, welchem die Idee zu Grunde liegt, daß viele Bestimmungen der Acte des alten Deutschen Bundes bereits unausführbar geworden, daß viele Thatsachen in die Mitte getreten, die nicht ungeschehen gemacht werden können, daß nur das ganz Wesentliche jenes Bundes als maßgebend und durchführbar erschiene. Dieses Wesentliche liege offenbar in der Aufgabe, die gesammten deutschen Provinzen in die Einheit eines Bundes zu vereinigen, der die Sicherheit Deutschlands gegen außen und die Erhaltung des Friedens und der Wohlfahrt nach innen zum Zweck hat. Sollte nun ein solcher Bund, welcher zwischen 38 einzelnen souverainen Staaten bestanden hat, nicht ebenso gut zwischen zwei großen Königsbündnissen bestehen können, deren jedem eine bestimmte Anzahl jener kleineren Staaten sich anschließen würde? Und wenn nun Oesterreich sowohl als Preußen die Unverletzlichkeit dieses Bundes mit ihrer gesammten Macht garantirten, wie unantastbar und ehrfürchtgebietend würde er nicht bestehen? In die Bestimmungen der Bundesverfassung müßten nur solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche das gesammte und einheitliche Interesse des also

verbündeten Deutschland: seine Sicherheit nach außen, seinen Frieden nach innen, seine Staatswirthschaft im Großen und Ganzen betreffen. Im Einzelnen hat jeder deutsche Staat bereits seine Verfassung und Gesetzgebung. Nur wo einzelne Bestimmungen einer solchen mit dem großen gemeinsamen Zwecke des Bundes und den Bestimmungen seiner allgemeinen Verfassungsbekunde unvereinbar wären, müßte eine Modifikation derselben eintreten. Es versteht sich von selbst, daß eine oberste Bundesbehörde aufgestellt werden müßte. Sie wäre aus Bevollmächtigten zu bilden, deren das südliche Bündniß etwa fünf und das nördliche Bündniß ebenfalls fünf abzuordnen hätte. Oesterreich hätte in dem einen, Preußen in dem zweiten Jahre das Präsidium zu führen. Im ersten Jahre hätte das nördliche, im zweiten Jahre das südliche Bündniß noch einen sechsten Bevollmächtigten zu senden. Die Stimmenmehrheit entschiede.

**Kassel, d. 8. März.** Seit gestern befindet sich der Flügel-Adjutant des Königs von Hannover, Hr. v. Schlicher, in einer vertraulichen Mission an den Kurfürsten hier anwesend. Die hannoverschen Beziehungen zu unserem Hofe sollen in der neueren Zeit sehr intim geworden sein.

**Deßau, d. 10. März.** In der letzten Sitzung des Vereinigten Landtags stellte der für das Erfurter Volkshaus gewählte Abgeordnete Pannier folgende dringliche Interpellation: ob das Staatsministerium von einem Ausmarsche unserer Truppen und deren Ersatz durch preussische etwas wisse? Die Dringlichkeit der Interpellation wurde anerkannt und der Minister v. Gofler antwortete sofort: daß dem Ministerium dieses Gerücht auch zu Ohren gekommen sei, es sei aber eben nur ein Gerücht und nichts geschehen, was den Ausmarsch der Truppen zur Folge haben könne.

**Lübeck, d. 9. März.** Heute Morgen kam das schon vorgestern erwartete Dampfschiff Malmo nach 27stündiger Fahrt von Kopenhagen hier an. Passagiere desselben wollten wissen, daß eine Kündigung des Waffenstillstandes nahe bevorstehe. Wir geben diese Nachricht bloß als Gerücht, ohne deren Wahrheit zu verbürgen.

**Kiel, d. 9. März.** Wie wir hören, wird die Landesversammlung auf den 18. März hier in Kiel einberufen werden, dem Vernehmen nach, um sich mit der Steuerbewilligung zu beschäftigen, da das Budget nur bis Ende März bewilligt ist. — Der Generaladjutant des Königs von Preußen, General v. Rauch, ist heute von Berlin über hier nach Kopenhagen gereist; es läßt sich denken, daß diese Reise die Angelegenheit des Waffenstillstandes betrifft. Er ist zunächst nach Schleswig gegangen. Mit ihm kam Frhr. v. Heinke aus Berlin.

**Hadersleben, d. 6. März.** Gestern hielt der von der Landesverwaltung octroyirte Bürgermeister Lassen hier selbst seinen Einzug, ein Mann, der durch seine beim Ausbruch des Krieges an den Tag gelegte Berserkerwuth gegen alles Deutsche die größte Indignation hier gegen sich erregt hat. Mit der Erscheinung dieses Mannes wird hier völlige Anarchie hervorgerufen. Der ganze Magistrat, Deputirtencollegium, Oberpolizei- und Rathsdienner, Alles legt seine Funktion nieder. Mit einem Manne wie Lassen können und werden nur die Anhänger der dänischen Propaganda dienen. Nie ist dieselbe wohl kläglich erschienen als gerade an jenem Tage, indem die ganze, mit großem Pompe vorbereitete Empfangsfeierlichkeit in die jämmerlichste Farce ausartete. Die Haltung Lassen's war eine tief von Scham gedrückte, indem er kaum seine Augen aufzuschlagen wagte.

**Schleswig, d. 9. März.** Die Dänen suchen auf alle Weise das Gerücht zu verbreiten, in Kopenhagen sei man geneigt, auf eine Verlängerung des Waffenstillstandes einzugehen, und deshalb habe man daselbst beschlossen, den größten

Theil der Armee zu permittiren. Wir glauben gegen dieses wie ähnliche Gerüchte warnen zu müssen, die nur ausgestreut werden, um das Publikum über die dänischen Absichten und Pläne irrezuführen. Aus sehr guter Quelle können wir mittheilen, daß man in Dänemark aus allen Kräften rüstet, daß Dies aber ganz im Stillen geschieht. Im Laufe des Winters sind 8000—10,000 Rekruten einerercirt. Die Artillerie ist bis zu 12 Feldbatterien vermehrt. Die Infanterie besteht, wie früher, aus 33 Bataillons, deren Stärke aber bis zu 1500 Mann gebracht ist. Die Cavallerieregimenter sind um mehrere Schwadronen verstärkt. Unter dem Militair auf Usen heißt es allgemein, daß man von dort aus die düppeler Höhen in kurzer Zeit besetzen und besfestigen werde. Der ganze Plan zu dieser Befestigung soll schon entworfen sein. Zwei dänische Offiziere haben den ganzen Winter im Sundewitt das Terrain aufgenommen und sind dort noch mit Kartenzeichnen und Planemachen beschäftigt. Auch hat man in Kopenhagen den Plan zu einer Belagerung Rendsburgs entworfen und durch Hrn. Wegener den Beweis, daß Rendsburg eine schleswigsche Stadt sei, führen lassen, damit man vor Eroberung derselben sein vermeintliches Recht auf dieselbe darthun könne. So sicher ist man in Kopenhagen davon überzeugt, daß man sich dieser deutschen Festung bemächtigen werde. Auch gegen die Geseion wird man einen Streich führen. Kurz, man täusche sich nicht, das dänische Ministerium will den Krieg und es wartet nur auf eine günstige Gelegenheit, um plötzlich loszubrechen, und hofft die Gegner unvorbereitet überfallen zu können. Nur deswegen werden alle Friedensgerüchte verbreitet. (Hamb. C.)

**Wien, d. 9. März.** In Pesth ist am 5. März ein kriegsrechtliches Urtheil gefällt worden, wonach Ladislaus Baron Bémer, von Bako, katholischer Bischof zu Großwardein, des Verbrechens des Hochverraths schuldig erkannt, und nach dem fünften Kriegsartikel und der Proclamation vom 2. Juli 1849, nebst dem Verluste des Rechtes zum Bezuge der Temporalien und Einziehung seines Vermögens zum Ersatz des durch die Rebellion verursachten Schadens, zum Tode durch den Strang verurtheilt wurde. Feldzeugmeister Freiherr von Haynau hat dieses Urtheil im Wege Rechts bestätigt, im Wege der Gnade aber die kriegsrechtlich ausgesprochene Todesstrafe auf zwanzigjährigen Festungsarrest in Eisen gemildert, wonach das Urtheil heute kundgemacht und in Vollzug gesetzt worden ist.

## Griechenland.

Das „Journal des Debats“ theilt Folgendes als den wesentlichen Inhalt einer an den russischen Botschafter in London von seiner Regierung in Betreff der griechischen Angelegenheit gerichteten Note mit: „Seit einigen Tagen beschäftigt sich die politische Welt sehr eifrig mit der Note der russischen Regierung, welche dieselbe an ihren Minister in London wegen der griechischen Angelegenheiten adressirt hat. Einer Mittheilung des „Journal des Debats“ in Bezug auf diese betreffende Note entnehmen wir Folgendes: Nachdem die Note dem Erstaunen und den schmerzlichen Eindruck, den die unerwarteten Gewaltmaßregeln der englischen Flotte dem Kaiser verursacht hätten, Ausdruck gegeben, befiehlt darin der Kaiser seinem Minister in London, seine ernstlichen Vorstellungen zur Kenntniß des englischen Cabinets zu bringen, und Lord Palmerston auf das dringendste aufzufordern, in Griechenland einem Stande der Dinge ein Ende zu machen, der dem Recht und der Ruhe Europa's zuwider sei. „Die Aufnahme, welche die britische Regierung unseren Vorstellungen machen wird“, heißt es am Ende der Depesche, „wird ein klares Licht auf das, was unsere Verbindungen mit England später werden

können, werfen. Es wird den großen und kleinen Mächten, deren Gebiet solchen Angriffen ausgesetzt sein kann, als Beilehrung dienen. Es handelt sich in der Wirklichkeit darum, zu erfahren, ob England sich seiner Ueberlegenheit zur See, die ihm Niemand bestreiten kann, bedienen will, um künftig eine Politik für sich allein zu befolgen, ohne sich um die Folgen seines Verhaltens für den europäischen Continent zu kümmern, und ob sich eine Großmacht von ihren früheren Verbindungen und von jeder Solidarität lossagen kann, um nur ihren Willen und ihr materielles Interesse zu berücksichtigen.“ — Der russische Gesandte hat Lord Palmerston die Note mitgetheilt und ihm eine Abschrift davon gelassen.

## Vermischtes.

— Die Familie Rothschild, welche, wie bekannt, im verflossenen Jahre ihren Vermögensstand revidirte, besitzt Activa von circa hundert Millionen Gulden und kann vermöge ihres Credit's über das Sechsfache verfügen.

## Warnung.

Es sind preussische Banknoten à 25 Rthlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht worden, wie dies in Betreff der Kassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. Dezember 1849 zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Banknoten sind daran kenntlich, daß sie entweder durch Abschneiden am Rande ungefähr um  $\frac{1}{6}$  bis  $\frac{1}{3}$  Zoll, auch wohl um  $\frac{1}{2}$  Zoll kürzer als die echten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener echter Banknoten bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschten Banknoten, für welche, ohne Unterschied des Betrages der einzelnen Stücke, ein Ersatz nicht geleistet wird.

Zugleich wird hierdurch die gefällige Mitwirkung des Publikums wiederholtlich mit dem Anheimgen in Anspruch genommen, bei dem Empfang von preussischen Banknoten deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25, 50, 100 und 500 Rthlr.), in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 8. März 1850.

Königlich preussisches Haupt-Bank-Direktorium.  
von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt.  
Woywod.

## Gesetz,

betreffend die Ablösung der Realasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

(Fortsetzung.)

### Dritter Abschnitt.

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 73. Die Vorschriften dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung 1811, S. 281), so wie des Gesetzes vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen u. (Gesetz-Sammlung 1823, S. 49); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landtheilen, in welchen das gedachte Edikt oder das gedachte Gesetz bisher gegolten haben.

§. 74. Der Regulirung behufs der Eigenthums-Verleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder vor Verkündung der Cabinets-Ordre vom 6. Mai 1819 in den betreffenden Landtheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachterrechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lauffähigen Rechten nach Maßgabe der §§. 626 u. ff., Tit. 21, Th. 1. Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen, jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirth erfolgte. Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig

ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackerndungen oder Dreschgätrnerstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind. Regulirungsfähig sind hiernach nicht, die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpunkt gegebenen Stellen und Grundstücke, so wie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirtschaftswesen, Diensthöfen oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerks-Arbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackerndungen waren oder nicht.

§. 75. Außer den im §. 74 bezeichneten Stellen sind, insofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden, auch regulirungsfähig: a) Im Großherzogthum Posen, im kulm- und michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabepflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbaren, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chłopski) oder die Besizer selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-provinziell- oder ortsbüchlichen Benennungen bezeichnet sind; b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

§. 76. Der Anspruch auf Eigentums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch. Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (G. S. 1848 S. 276) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 77. Ist zur Zeit der Besitz-Erledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigentums-Verleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wieder-Erfüllung der Stelle auf, und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 78. Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblässern früher besessene Stellen, oder Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1852 bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen. In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des kulm- und michelauischen Kreises, so wie in dem Landgebiete der Stadt Thorn, verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1846 (G. S. 1846 S. 219) wegen der schon mit dem 1. Januar 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2 des ebengedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte, mit dem 1. Januar 1852 eintretende Präklusion Anwendung.

§. 79. Von dem Zeitpunkt ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung versterben, das Recht auf Regulirung dergestalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

§. 80. Bei der Regulirung kommen in Betracht: a) an Rechten der Gutsherrschaft: 1) das Eigentumsrecht; 2) die Hofwehre; 3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Natural-Abgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind; 4) die gesetzlich ablösbare Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken; b) an Rechten der Stellenbesitzer: 1) der Anspruch auf Unterstüzung bei Unglücksfällen; 2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten; 3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz; 4) sämtliche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbaren Leistungen der Gutsherrschaft; 5) alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Gutsherrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w.

§. 81. Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zur Zeit der Verkün-

dung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (G. S. S. 276) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 82. Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehre (§. 80 a 1 und 2); b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstüzung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 80 b 1 und 2).

§. 83. Der Werth der §. 80 Litt. b Nr. 3 angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrag dieser Verpflichtungen abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter festgestellt werden. Eben so wird auch der Werth der nach §. 80 a 4 und b 5 aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt. Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, können von den Letzteren unter Zuziehung von Sachverständigen Normalsätze in Verett der, der Ablösungs-Berechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 84. Der Jahreswerth der §. 80 b 4 bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, so wie der §. 80 a 3 angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt. Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämtlichen Verpflichtungen des Stellenbesizers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämtlichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft in Abzug gebracht. Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64. Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesizers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Compensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen. Diese Compensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Ernte genießen (Mandel, Garben), nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütet werden.

§. 85. Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde. Zur Ermittlung dieses Reinertrags der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen, hat, durch Schiedsrichter in Pausch und Bogen festgestellt. Uebann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach den §§. 59 und 60 zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammen gerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt. Es wird daher der Werth der nach §. 80 b 5 ablösbaren Berechtigungen erst nach Ermittlung der bei Berücksichtigung der Prästations-Fähigkeit von dem Stellenbesitzer noch zu zahlenden Rente in Abzug gebracht.

§. 86. Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amts wegen nach den Vorschriften der Gemeintheilungs-Ordnung erfolgen. Bei einer solchen Gemeintheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.

§. 87. Das Eigentumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86 zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden. Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichenfalls durch ein Interimistikum zu ordnen.

§. 88. Das Eigentumsrecht des Stellenbesizers erstreckt sich auch auf die Fossilen, insofern solche nach den Landes- oder Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die von der Gutsherrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Erzförderungen und Gruben, Kalk- und Steinbrüche, so wie Thon-, Lehm-, Mergelgruben und Torfstiche, verbleiben der Gutsherrschaft, vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden, durch Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche. In den Rechtsverhältnissen in Bezug auf diejenigen Erbfure und Mitsaurrechte, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits erworben sind, wird

durch dasselbe nichts geändert. In allen anderen nicht aus den hier zu regulirenden Eigenthums-Verhältnissen herzuleitenden Beziehungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Berg-Gesetzgebung.

§. 89. Die Guts herrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhnerwohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Verfertigung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist. Eine gleiche Verfertigung, und zwar auf Kosten der Guts herrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Guts herrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will. Die Baustelle fällt, wenn eine Verfertigung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90. Mit der Anbringung der Provocation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Guts herrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungs-Termine fort. (Beschluß folgt.)

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 12. März.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. freiw. Anl.	5	—	105 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Pomm. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	96	95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
St. Schuldsch.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	88	—	R. = u. Nm. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	96
Sech. Pr. = Sch.	—	—	103 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Schlesische do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. ga-	—	—	—
Schuldversch.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	rant. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Brl. Stadtbl.	5	103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	104	Pr. Bl. = A. = Sch.	—	95 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	94 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
do. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	Friedrichsd'or	—	13 <sup>7</sup> / <sub>12</sub>	13 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>
Wäpr. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	91 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	91	And. Goldm. à	—	13	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Großh. Pos. do.	4	101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5 #	—	—	—
do. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	91 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	Disconte	—	—	—
Näpr. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	93 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>				

**Eisenbahn-Actien.**

Stamm-Actien.	Sf.		Sf.
Brl. Anh. Lit.		Berl. Hambg.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> b <sub>3</sub> u. G.
A. B.	4	do. II. Serie	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 97 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> G.
do. Hamb.	4	do. Potsd. = M.	4 92 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> b <sub>3</sub> u. B.
do. St. = Star.	4	do. do.	5 101 b <sub>3</sub> u. G.
do. Potsd. = M.	4	do. do. Litt. D.	5 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> b <sub>3</sub> u. B.
Magd. = Pflbst.	4	do. Stettiner	5 105 B.
do. Leipziger	4	Magd. = Leipz.	4 —
Halle = Thür.	4	Halle = Thür.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 98 b <sub>3</sub> .
Cöln = Mind.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Cöln = Mind.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.
do. Aachen	4	do. do.	5 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> b <sub>3</sub> .
Bonn = Cöln	5	Rh. v. St. gar.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 83 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> b <sub>3</sub> .
Düss. = Elberf.	5	d. I. Priorität	4 89 G.
Steel. = Bohw.	4	do. St. = Pr.	4 77 G.
Nschl. = Märk.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Düss. = Elberf.	4 89 B.
do. Zwgbahn	4	Nschl. = Märk.	4 95 b <sub>3</sub> .
Nbschl. L. A.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	do. do.	5 104 b <sub>3</sub> .
do. Lit. B.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	do. III. Serie	5 102 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> b <sub>3</sub> .
Cosel = Dverb.	4	do. Zwgbahn	4 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> —
Brschl. = Freib.	4	do. do.	5 —
Kr. = Dberschl.	4	Dberschl.	4 —
Berg. = Märk.	4	Kr. = Dberschl.	4 85 B.
Starg. = Pos.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Cosel = Dverb.	5 —
Wrieg. = Meisse	4	Steel. = Bohw.	5 97 b <sub>3</sub> .
Magd. = Wittb.	4	do. II. Serie	5 82 B.
Quitt. = B.	—	Brschl. = Freib.	4 —
Nach. = Mastr.	4	Berg. = Märk.	5 100 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> B.
Ausl. Act.			
Fr. = W. = Nbb.	4	Ausländische	—
do. Priorit.	5	Cräum.	—
Prioritäts-Actien.		Actien.	—
Berl. = Anhalt	4	Kiel = Alt. Sp.	5 —
		Amst. = R. Fl.	4 —
		Mdlb. = Thlr.	4 32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B.

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gelde.)

Halle, den 12. März.

	1 #	16 Sgr	3 R bis	1 #	21 Sgr	3 R
Weizen	—	26	3	—	27	6
Roggen	—	21	3	—	23	9
Gerste	—	16	3	—	18	9

Magdeburg, den 12. März. (Nach Wispen.)

Weizen	36	—	40 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> #	Gerste	19	—	20 #
Roggen	25	—	26 #	Hafer	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	16 #

Berlin, den 12. März.

- Weizen nach Qualität 48—54 #.
- Roggen loco 25—27 #.
- pr. Frühjahr 24 # b<sub>3</sub>, Br. u. G.
- Mai/Juni 24<sup>3</sup>/<sub>4</sub> # Br., 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> G.
- Juni/Juli 25<sup>1</sup>/<sub>2</sub> # Br., 25<sup>1</sup>/<sub>2</sub> b<sub>3</sub>, 25 G.
- Juli/August 25<sup>3</sup>/<sub>4</sub> # Br., 25<sup>1</sup>/<sub>2</sub> G.
- September/October 26<sup>1</sup>/<sub>2</sub> # b<sub>3</sub> u. G.
- Gerste, große loco 21—22 #.
- kleine 17—19 #.
- Hafer loco nach Qualität 15—17 #.
- pr. Frühjahr 50 Pfd. 15 # Br., 14 G.
- Erbsen, Kochwaare 30—32 #.
- Futterwaare 27—29 #.
- Rüttl loco 12 # Br., 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> à 5<sup>1</sup>/<sub>6</sub> G.
- pr. März 12 # Br., 11<sup>5</sup>/<sub>6</sub> b<sub>3</sub> u. G.
- März/April 11<sup>7</sup>/<sub>12</sub> # Br., 11<sup>5</sup>/<sub>12</sub> à 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> b<sub>3</sub> u. G.
- April/Mai 11<sup>3</sup>/<sub>8</sub> 11<sup>5</sup>/<sub>12</sub> # b<sub>3</sub>, 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Br., 1<sup>1</sup>/<sub>3</sub> G.
- Mai/Juni 11<sup>3</sup>/<sub>8</sub> # Br., 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> G.
- Juni/Juli 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> # Br., 11<sup>1</sup>/<sub>8</sub> G.
- September/October 11 # Br., 10<sup>11</sup>/<sub>12</sub> b<sub>3</sub>, 10<sup>5</sup>/<sub>6</sub> G.
- Leinöl loco 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> # Br.
- pr. März/April 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> #.
- pr. April/Mai 11<sup>1</sup>/<sub>6</sub> #.
- Rohöl 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> #.
- Palmöl 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> à 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> #.
- Hanföl 14 #.
- Süßsee-Öl 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> à 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> #.
- Spiritus loco ohne Faß 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> u. 13<sup>1</sup>/<sub>4</sub> # vert.
- mit Faß pr. März/April 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> # Br.
- April/Mai 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> # b<sub>3</sub>, Br. u. G.
- Mai/Juni 14 # Br., 13<sup>5</sup>/<sub>6</sub> G.
- Juni/Juli 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> # Br., 14<sup>1</sup>/<sub>3</sub> G.
- Juli/August 14<sup>5</sup>/<sub>6</sub> # Br., 14<sup>3</sup>/<sub>4</sub> b<sub>3</sub> u. G.

**Wasserstand der Saale bei Halle**

am 12. März Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 3 Zoll.  
am 13. März Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 3 Zoll.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg**

am 12. März Nr. 7 und 1 Zoll.

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 12. bis 13. März.

- Im Kronprinzen:** Hr. Amtsrath Kühne, Hr. Geh. Rath Kühne u. Hr. Rent. Kühne a. Berlin. Hr. Prof. Schleicher a. Bonn. Die Hrn. Kauf. Weber a. Aachen, Wollbeding a. Leipzig, Klabich a. Bremen, Schulze a. Deug. Hr. Partik. Brauer a. Neustrelitz.
- Stadt Zürich:** Hr. Fabrik. Jannasch a. Bernburg. Die Hrn. Kauf. Lachmansky u. Mirsch a. Berlin, Sturztopf a. Hannover, Koflsch a. Neu-Kuppin, Lüders a. Magdeburg, Möser a. Danzig, Sternkin u. Falk a. Breslau, Koppasch a. Dresden, Fischer a. Mannheim, Ohldorf a. Rüdeseheim.
- Goldnen Ring:** Hr. Kreisrichter Dieg a. Delitzsch. Hr. Rechts-Anwalt Bellmann a. Laucha. Hr. Anim. Höfer a. Barendorf. Hr. Pred. Thinius a. Collenbey. Hr. Cand. Müller u. Hr. Kaufm. Branig a. Magdeburg.
- Englischer Hof:** Hr. Maurermeister Fuld a. Köln. Hr. Partik. Höfer a. Dresden. Die Hrn. Kauf. Trebsdorf a. Mülhausen, Jäger a. Prag, Schütler a. Meissen.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Grau a. Glaucha, Cohn a. Berlin, Ulrich a. Schweinfurt, Degener a. Halberstadt. Hr. Fabrik. Kunst a. Chemnitz. Hr. Dr. Schleinert a. Dresden.
- Schwarzen Bär:** Hr. Fabrik. Nuppel m. Sohn a. Müllrose. Hr. Holzhdtr. Göllig a. Weimar. Mad. Schüßler a. Chemnitz.
- Goldne Kugel:** Hr. Cand. phil. Schulze a. Paulinzelle. Die Hrn. Fabrik. Widmann u. Preschold a. Hamburg. Die Hrn. Kauf. Kasper a. Meiningen, Lebrecht a. Stettin, Rudolph a. Torgau.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Freih. v. Erarich a. Münster. Hr. Geh. Rath Wittig a. Königsberg. Hr. Techniker Wichmann a. Darmstadt. Die Hrn. Kauf. Etolle a. Frankfurt, Butter a. Oldenburg.

# Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung.

Die bis Ostern d. J. vermieteten Keller im Kreisgerichtsgebäude sollen am 14. März d. J. Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle, über den Hof weg eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 37 durch Hrn. Kanzlei-Direktor Benemann anderweit auf ein oder mehrere Jahre meistbietend vermietet werden.

Halle a/S., den 2. März 1850.

**Königl. Kreisgericht.**  
v. Koenen.

Die Mitglieder der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden hierdurch an unverzügliche Einzahlung ihrer zum 1. April d. J. fälligen Beiträge erinnert, welche bis zum 20. März c. von dem Commissarius dieser Anstalt, **Ober-Bergrevisor Dr. Thiele zu Halle** (Promenade Nr. 1486), in Empfang genommen werden.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 25. August und 9. October v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Kreise Calbe a/S. belegene Königliche Domaine **Patzek** mit dem Vorwerk **Breitenhagen**, zu welcher nach der letzten Vermessung überhaupt 1339 Morg. 145 □ R. Acker, 556 " 72 " Wiesen, 948 " 15 1/2 " Ager u. (theilweise in Wiese verwandelt) 7 Morg. 36 □ R. Gärten,

Sa.: 2851 Morg. 88 1/2 □ R., an nutzbarer Fläche gehören, nunmehr auf die 13 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1863 anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden soll.

Zu diesem Behufe haben wir einen Termin auf den

### 17. künftigen Monats

Vormittags 9 Uhr

in unserem Sessionslokale vor dem Regierungrath **Fleischmann** anberaunt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerkten einladen, daß die demnächst im Termine noch besonders bekannt zu machenden Verpachtungsbedingungen sowohl hier in unserer Registratur, als auch in **Patzek** bei dem zeitigen Pächter der Domaine, **Uttmann Dill**, zur Einsicht bereit liegen.

Magdeburg, den 7. März 1850.  
**Königliche Regierung**, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.  
v. Werder.

Rübenkerne, vorjährige Ernte, verkauft  
Wehde in Drehtlig.

## Ruchholz-Verkauf.

Dienstag den 26. März d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr in dem Rathskeller zu Wippa nachstehende Ruchhölzer aus der gewerkschaftlichen Oberförsterei Braunschwend, Unterforst Schiefergraben, öffentlich meistbietend verkauft werden, als:

- a) aus der Haung Spießbeck:
  - 212 Stamm-Eichen, worunter Stämme von 36 Fuß Länge und 40 Zoll Durchmesser,
  - 75 Stamm-Ahorn,
  - 71 " Buchen,
  - 116 " Birken,
  - 1 Stück mittlerer Leiterbaum,
  - 3 " Karrenbäume,
  - 6 " Leisten,
  - 1/2 Klafter Eichen-Ruchholz 1. Sorte,
  - 16 " " " 2. "
  - 13 1/8 " " " 3. "
  - 3 1/8 " Buchen-

b) aus der Haung Langenhain:

- 3 Stamm-Aepfen,
- 3/4 Klafter Eichen-Ruchholz 2. Sorte.

Der Herr Förster **Nickoll** auf Schiefergraben und der Heckevoigt **Berndt** in Braunschwend sind angewiesen, die vorbezeichneten Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Verkaufsbedingungen werden bei Eröffnung des Termins bekannt gemacht und wird nur vorläufig bemerkt, daß die Käufer auf Erfordern gleich im Termine 1/4 des Kaufgeldes anzuzahlen haben.

Wippa, den 7. März 1850.

Der Oberförster **Hoffmann**.

Der zu Ostern d. J. pachilos werdende Gemeinbecker, bestehend aus 6 Magdeb. Morgen, soll anderweitig auf 6 Jahre in einzelnen Parzellen an Ort und Stelle an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist auf den

24. März Nachm. 2 Uhr

Termin anberaunt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Lebendorf, den 12. März 1850.

Die Ortsbehörde.

## Saßkarpfen-Verkauf.

Montag den 18. März c. soll in der Gemeinde **Dsmunde** gefischt und sämtlicher ein-, zwei- und dreijähriger Saß verkauft werden.

Der Ortsvorstand.

3000 bis 3500 *R*, so wie 2000 und 600 *R* hat sofort auf ländl. Hypothek auszuleihen der Rechtsanwalt **Wille**.

## Deutscher Verein.

Sitzung, Freitag den 15. März, Abends 7 1/2 Uhr, im Rathskellersaal.

## Auctions-Anzeige.

Endeunterzeichneter beabsichtigt seinen Saal-Rahn von circa 1500 *q* Tragfähigkeit, welcher sich zum Transport von Kohlen und Steinen auf kürzere Strecken eignet, mit oder ohne Tafelage, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und hat dazu Termin auf den

Sonntag den 17. März Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gasthose festgesetzt, wozu Kauflustige ergebenst einlabet

Ehr. Kramer.

Salzmünde, den 12. März 1850.

## Verkauf oder Verpachtung.

Eine nie versiegende mindestens 20 Pferdekräfte haltende Wasserkraft mit dazu gehörigen Gebäuden und anstoßenden circa 16 Morgen haltenden Obst- und Feldgarten an einem schiffbaren Flusse in Thüringen gelegen, zur Anlage einer Zucker-, Sichorien- oder Papierfabrik sich vorzüglich eignend, ist zu verkaufen oder pachtweise abzutreten, und das Nähere auf frankirte Anfragen von dem Herrn **Aug. Sörgel** in Eisleben und Fabrikant **E. Unger** in Eilenburg zu erfahren.

## Concert-Anzeige.

Auf vielseitiges Verlangen wird die **Schwarzenbacher Capelle** aus **Wien** am **Donnerstag den 14. März** noch ein **Großes Concert à la Strauss** im **Thüringischen Eisenbahnhose** geben. Billets sind vorher im Gasthose zur goldenen Kugel à 7 1/2 *g* und an der Kasse à 10 *g* zu haben. Anfang präcis 3 Uhr. Das Nähere werden die Zettel bestimmen.

## Gärtner-Gesuch.

Ein militairfreier und unverheiratheter Gärtner findet einen Dienst bei **Schlabach** in **Beydersee**.

## Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Zur Annahme von Anträgen auf Lebens-, Aussteuer-, Leibrenten-, Wittwengehalt- und Pensions-Versicherungen, wie zur Ertheilung hierauf bezüglicher Auskunft sind wir jederzeit bereit.

Die Agentur zu Halle,  
**W. Kersten & Comp.**

Ein starker schwarzer Hühnerhund, gut auf Wasser-Jagd, ist hier im Fürstenthale zu verkaufen.

Zwei fette Schweine stehen zum Verkauf **Rittergasse Nr. 685**.





## Deutschland.

**Berlin, d. 13. März.** Se. Maj. der König haben geruht: Dem ehemaligen Fährmeister Möllenbeck und dem Gastwirth Seemann zu Sandau die Rettungsmedaille mit dem Bande zu verleihen.

Der großdeutsche Verfassungs-Entwurf wird in einigen Tagen den Cabineten offiziell zugesandt werden. Die preussische Regierung wird sich, dem Vernehmen nach, nur auf Verhandlungen einlassen, welche den Rechten des engern Bundes in keiner Weise etwas vergeben. Sollte sich aus dem vorgelegten Münchner Verfassungs-Entwurf Etwas entwickeln, das als eine bessere Vertretung aller Bundes-Mitglieder des früheren deutschen Bundes, als solche jetzt in dem Interim vorhanden ist, angesehen werden könnte, so würde die preussische Regierung natürlich dieser „Verbesserung“ ihre Zustimmung ertheilen und die Frage auf dem Erfurter Reichstage voraussichtlich anregen.

Ueber den Stand der Dänischen Angelegenheiten wird der „Norddeutschen Zeitung“ von hier mitgetheilt, daß die Unterhandlungen noch eifrig fortgesetzt werden. Hr. v. Usedom und Hr. v. Pechlin sind in den meisten Fragen ziemlich einig geworden, nur 4 Differenzpunkte sollen noch zwischen ihnen obwalten, doch hofft man auch diese noch gütlich beizulegen. Inzwischen nehmen die Rüstungen entschieden ihren Fortgang. Unsere Truppen in Schleswig haben Befehl erhalten, sich zu concentriren und den geheimen Artikeln gemäß zu verfahren. Der General-Adjutant des Königs, General von Rauch, ist am 8. nach Kiel abgereist, um sich von der Stimmung der Bevölkerung Anschauung zu verschaffen und um andererseits dieselbe zu beleuchten. Jedenfalls wird die Entscheidung der Sache durch die Haltung der Holsteinischen Stände entschieden werden, welche Ende dieses Monats in Kiel zusammentreten.

Die Wiener Zeitung veröffentlicht einen Vortrag des österreichischen Finanzministers von Krauß, betreffend die Einführung eines Grundsteuer-Propositoriums, durch welches der gedachte Minister die Grundsteuer von 5 $\frac{1}{2}$  Millionen auf einen Ertrag von 12 Millionen zu bringen gedenkt.

Eine Uebersicht, der im Frühjahr 1849 auf nachstehend benannten Märkten verkauften Wolle und der dafür gezahlten Preise ergibt: Berlin im Jahre 1849 67,358 Ctr., im Jahre 1848 39,402 Ctr., Breslau im Jahre 1849 55,000 Ctr., im Jahre 1848 40,000 Ctr., Coblenz im Jahre 1849 779 Ctr., im Jahre 1848 245 Ctr., Königsberg i. Pr. im Jahre 1849 855 Ctr., im Jahre 1848 7300 Ctr., Landsberg a. d. W. im Jahre 1849 13,500 Ctr., im Jahre 1848 13,000 Ctr., Magdeburg im Jahre 1849 3140 Ctr., im Jahre 1848 1863 Ctr., Mühlhausen im Jahre 1849 427 Ctr., im Jahre 1848 148 Ctr., Paderborn im Jahre 1849 3358 Ctr., im Jahre 1848 2534 Ctr., Posen im Jahre 1849 13,654 Ctr., im Jahre 1848 4385 Ctr., Stettin im Jahre 1849 21,208 Ctr., im Jahre 1848 21,090 Ctr., Stralsund im Jahre 1849 4244 Ctr., im Jahre 1848 1500 Ctr. Summa im Jahre 1849 191,534 Ctr., im Jahre 1848 131,467 Ctr. Geldbetrag nach dem Durchschnittspreise im Jahre 1849 14,557,497 Thlr., im Jahre 1848 7,033,731 Thlr. Gegen das Frühjahr 1848 mehr 7,523,766 Thaler.

**Kiel, d. 10. März.** Der General v. Rauch ist nicht, wie das „Kieler Correspondenzblatt“ berichtet, nach Kopenhagen gereist, sondern nach Flensburg, und wird schon morgen hier zurück erwartet. Die Erscheinung dieses diplomatischen Generals veranlaßte mannigfache, eben nicht günstige Gerüchte, welche aber bisher keine Begründung gefunden haben und noch möchte man die Ansicht über die Gestaltung unserer nächsten Zukunft nicht zu verändern brauchen. Die nächsten Tage oder

Wochen werden uns über den Zweck der Reise dieses bekannten Diplomaten aufklären müssen. — Dem Vernehmen nach ist der Oberst v. Zastrow zum Generalmajor in der Schleswig-Holsteinischen Armee ernannt. — Trotz der Vermittlungen von Schleswigern, welche im Dänischen Heere dienen, soll Dänemark, ziemlich sichern Nachrichten zufolge, jetzt stärker rüsten als je.

## Frankreich.

**Paris, d. 9. März.** Heute ist der Commissionsbericht über den von Pradié (Linke) eingereichten Gesetzentwurf in Betreff der Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik, der Minister und der übrigen Agenten der öffentlichen Gewalt an die Repräsentanten vertheilt worden. Unter den jetzigen Verhältnissen ist es gewiß bemerkenswerth, daß der von einem einflussreichen Mitgliede der Rechten verfaßte Bericht sich geradezu für die Inbetrachtung des Pradié'schen Vorschlags ausspricht, mit Ausnahme jedoch des Anhangs zu demselben, der für den Fall eines Aufstandes oder Staatsstreiches eine vollständige Organisation des gesetzlichen Widerstandes entwirft. Gleichwohl wird auch in Bezug auf letzteren Gegenstand ein Gesetz in Aussicht gestellt, das bereits von mehreren Generalrathen beantragt wurde und welches die Fälle festsetzen soll, wo die Generalräthe der Departements sich von selbst zu versammeln und als Local-Regierungen einzutreten haben.

Dem „Loulonnais“ zufolge, hat der, am 1. d. M. aus Civitavecchia abgesetzte „Dauphin“ die Nachricht von dem Einrücken österr. Truppen in Rom bestätigt, ohne jedoch deren Zweck näher anzugeben.

Den jüngsten Nachrichten aus Algier zufolge, sollen die Wahlen der Armee durchgängig roth ausgefallen sein.

**Paris, d. 10. März.** Die Theilnahme an den heutigen Wahlen war größer, denn je. — Die heutige Nummer des „Napoleon“ meldet, alle Schwierigkeiten in Betreff Preußens und der Schweiz seien gehoben. — Der heil. Vater soll in einem eigenhändigen Schreiben an den Präsidenten Napoleon seine baldige Rückkehr nach Rom gemeldet haben. — Die Flotte im Mittelmeer hat Befehl erhalten, nach Neapel zu segeln.

**Straßburg, d. 8. März.** Weisungen des Kriegs-Ministeriums zufolge haben die zuletzt einberufenen 40,000 Mann am 16. d. M. den Weg nach ihren Garnisonsplätzen anzutreten. Seit einigen Tagen spricht man wiederholt in sonst wohl unterrichteten Kreisen von einem neuen Militair-Aufzuge, welcher nach den Wahlen erfolgen soll. In Besangon treffen Truppen-Verstärkungen am 17., in Belfort am 21., in Colmar am 23. und dahier am 26. d. M. ein. Wiewohl nun die Regierung dieser an der östlichen Gränze aufzustellenden Armee vorläufig den Namen „Beobachtungs-Heer“ nicht giebt, so ist sie es dennoch, und es bleibt jedenfalls ausgemachte Sache, daß sich Frankreich sehr stark rüstet.

## Türkei.

**Konstantinopel, d. 23. Febr.** Gestern ist uns die Nachricht gekommen, Admiral Parler habe in Folge der ihm von seiner Regierung zugegangenen Befehle die Inseln Sapienza und Cerico besetzt und dieselben den Ionischen Inseln einverleibt. Herr von Titoff hat geäußert, es gewinne die griechisch-englische Frage, falls sich diese Nachricht bestätigt, ein ganz anderes Ansehen. Bisher seien die Engländer im Recht und die Griechen im Unrecht gewesen; jetzt sei gerade das Gegentheil eingetreten, da England sich Inseln aneignen will, deren Besitz Griechenland durch die jüngsten Verträge garantiert wurde.

**Bekanntmachungen.****Nothwendiger Verkauf**

beim

**Königl. Preuss. Kreis-Gerichte  
zu Halle a. d. S.**

I. Abtheilung.

Das am Markte hierselbst belegene, dem Kaufmann Friedrich August Zeising gehörige, im Hypothekenbuche von Halle unter Nr. 938 eingetragene Wohnhaus nebst Zubehör, nach der, nebst Hypotheken-Schein, in der Registratur (— eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 14 —) einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 5146 *Rfl* 20 *Sgr*, soll

am 14. September 1850

Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 6, vor dem Deputirten Herrn Gerichts Rath Stecher, meistbietend verkauft werden.

Eine Partie starker Buchsbaum ist zu verkaufen Ober-Leipzigerstraße Nr. 1641 b.

**Union.**

Freitag den 15. d. M. Ballotement.  
Der Vorstand.

10,000, 4000, 2000, 1000, 500 u.  
300 *Rfl* sind auszuleihen durch den Actuar  
Danker, Schmeerstraße Nr. 480.

**Gut gebrannte Dachziegel und  
Mauersteine** empfiehlt

F. A. La Baume.

Bestellung auf **poröse Steine** nimmt  
an

F. A. La Baume.

Auf der Herzogl. Domain Görzig  
bei Köthen stehen 100 Stück schwere  
fette Hammel und 9 Stück fette Boigtländer  
der Ochsen zum Verkauf.

Görzig, den 9. März 1850.

F. Danneel.

**Sämerei-Verkauf.**

Besten rothen und weißen Kleesaa-  
men, franz. Lucerne, Thymotee, Gras-  
saamen und Esparsette verkauft

E. A. Jacob  
in Halle.

Einen Lehrling wünscht zu Ostern der  
Schneidermeister Fr. Stumpfennagel,  
Rathhausgasse Nr. 252.

Ein alter Wagen, in gutem Zustande,  
mit breiten Rädern und eisernen Achsen  
ist zu verkaufen am Moritzthor Nr. 607.

Von den mit so großem Beifall aufge-  
nommenen Rosenkranz'schen Flügeln  
und Pianoforten erhielten wir wieder neue  
Zusendung bester Qualität.

E. F. Rahnefeld &amp; Comp.

Eine Pensionairin findet billiges Unter-  
kommen und freundliche Ausnahme. Dfer-  
ten E. D. poste restante franco Halle.

**Lehrlings-Gesuch.**

Ein junger Mensch, der Lust hat die  
Malerei zu erlernen, kann zu Ostern in  
die Lehre treten in Merseburg bei  
P. Sörensen, Maler und Lackirer.

**Stablissements-Anzeige.**

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen  
Publikum die ergebene Anzeige, daß  
ich hier ein geographisch-lithographisches  
Institut, verbunden mit Steindruckerei,  
errichtet habe, und vom heutigen Tage an  
alle mir zu Theil werdenden Aufträge  
prompt und billigs ausführen werde.

Halle, den 13. März 1850.

Adolph Vogel,  
Leipzigerstraße Nr. 1607.

Sonntag den 17. März Pfannkuchen-  
fest und Tanzvergnügen auf dem Rothen-  
haus, wozu freundlichst einladet

Friedr. Herz.

**Apfelsinen und Citronen  
in Kisten, Hunderten, Duzen-  
den äußerst billig. Bolze.**

Mit heutigem Tage eröffne ich auf hie-  
sigem Plage ein **Sattler-, Täschner-  
und Wagenbauer-Geschäft**, große  
Steinstraße Nr. 182, verbunden mit einem  
Lager dazu gehörender Waaren.

Um Aufträge bittet

**Carl Lauffer,**  
Sattler- und Täschnermeister.

**Erbse und Schwarz-Wicken**  
zur Ausfaat sind zu haben bei

H. Wagner,  
Domplatz.

Ein junger Mensch, der Lust hat die  
Bäckerprofession zu erlernen, kann zu  
Ostern in die Lehre treten bei

Jungk, Bäckermeister,  
Trödel Nr. 794.

**Geräuch. Rheinlachs**, wie starke  
große **Spick-Nale** und **neue Brat-  
Seringe** erhielt in frischer Sendung.

**G. Goldschmidt.**

Ein gewandter Kellner mit empfeh-  
lenden Zeugnissen wird zum 1. April gesucht  
im Kaffee-Haus zur Börse.

Herr N. glaubt die erhabene Men-  
del'sohn'sche Composition „der Lobge-  
sang“ dem Publikum nicht besser empfeh-  
len zu können, als dadurch, daß er sie  
als eine **lichtfreundliche** charakterisirt.  
Wer einigermaßen in den Geist des gro-  
ßen Componisten eingedrungen ist, weiß,  
wie hoch derselbe über die ange deutete fla-  
che, profaische und geistlose Richtung er-  
haben ist; und so hoffen wir, daß sich  
Niemand durch jene in der That **schlechte**  
Empfehlung vom Besuche des bevorstehen-  
den Concertes abhalten lassen wird! —

— t.

# Die Puß- u. Modewaarenhandlung von Nanny Kitzing

erlaubt sich ihren werthen Kunden hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß sie ihr Geschäft aus der Leipzigerstraße in die Stein-  
straße Nr. 87, der Schnitthandlung des Herrn Stephan vis à vis verlegt hat, und bittet das ihr bisher geschenkte gütige  
Wohlwollen in ihre neue Wohnung zu übertragen.

Den Empfang der neuesten Pariser Modells in Frühjahrs-Zughüten, so wie die größte Auswahl von Koshaar-, Hans-,  
französiscke Bast-, Brüsseler u. a. Sorten Strohhüte, geschmackvolle Aufsätze, Häubchen, gesickte Kragen, Schleier u. a. Mode-  
artikel empfiehlt zu billigen Preisen

**Nanny Kitzing.**

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.